

## Zirkularbeschluss vom 31. Juli 2018

### 1 Ausgangslage

Die Rechnungsprüfungskommission hat an ihrer Sitzung vom 16. Juli die vom Gemeinderat zuhanden der Urnenabstimmung vom 23. September vorgelegte Teilrevision des Art. 53 der Gemeindeordnung mit nachfolgendem Wortlaut beraten:

#### "5. Telekommunikation

##### Art. 53 Aufgaben

Die Aufgaben der Telekommunikation sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Der Gemeinderat übt die Aktionärsrechte an den Generalversammlungen der Aktiengesellschaften aus."

Die RPK beschloss Zustimmung zum Wortlaut und empfahl den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Annahme des revidierten Art. 53 GO.

### 2 Präzisierende Ergänzungen Art. 53 GO

Aufgrund der Komplexität und des kausalen Zusammenhangs der beiden Geschäfte "Gründung Infrastruktur Zürichsee AG (iNFRA)" und "Revision Art. 53 der Gemeindeordnung" wurde betreffend Revision Art. 53 der Gemeindeordnung im Nachgang zum Gemeinderatsbeschluss vom 26. Juni 2018 vom Gemeinderat die Vorprüfung beim Gemeindeamt des Kantons Zürich (GAZ) initiiert. Das GAZ anerkennt - mit Blick auf die beantragte Genehmigung der IKV zur Gründung der iNFRA - den Handlungsbedarf betreffend Teilrevision von Art. 53 der Gemeindeordnung der politischen Gemeinde Meilen. Der revidierte Text enthält jedoch - für die Regelung einer ausgegliederten Aufgabe (Telekommunikation) innerhalb einer Gemeindeordnung - nicht alle erforderlichen Elemente. Es fehlen Regelungen betreffend die Finanzierung und die Aufsicht. Zudem ist eine allfällige spätere Auslagerung des Betriebs des Glasfasernetzes in die Bestimmung zu integrieren.

Der Gemeinderat beschloss am 25. Juli deshalb folgende Präzisierung des Art. 53 GO:

#### "5. Telekommunikation

##### Art. 53 Aufgaben

Die Aufgaben der Telekommunikation sind einer Aktiengesellschaft übertragen, an der die Gemeinde mehrheitlich beteiligt ist. Die Aktiengesellschaft ist bei der Gründung mit Sach- und Finanzeinlagen im Betrag von 8,12 Millionen Franken ausgestattet; das Aktienkapital beträgt 1 Million Franken. Die Finanzierung erfolgt eigenwirtschaftlich über Entgelte für erbrachte Leistungen. Der Gemeinderat übt die Aufsicht aus und nimmt die Aktionärsrechte an der Generalversammlung der Aktiengesellschaft wahr. Der Betrieb des Telekommunikationsnetzes kann an eine Gesellschaft ausgelagert werden, an der die Aktiengesellschaft nicht beteiligt sein muss."

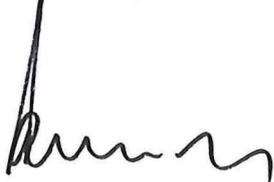
Gleichzeitig ersucht der Gemeinderat die RPK um Stellungnahme zum revidierten Wortlaut.

### Die RPK beschliesst:

1. Die RPK empfiehlt den Stimmbürgerinnen und Stimmbürgern Zustimmung zum revidierten Art. 53 GO gemäss Beschluss des Gemeinderates vom 25. Juli 2018.
2. Mitteilung an: Dr. Christoph Hiller, Gemeindepräsident und Didier Mayenzet, Gemeindeschreiber

# Rechnungsprüfungskommission Meilen

Meilen 31. Juli 2018



Dieter Zaugg, Präsident RPK



Christa Stocker, Aktuar-Stv.